

Sehr geehrte(r) Gartenfreund(in)!

Wir freuen uns, Sie als neuen Pächter dieser Gartenfläche begrüßen zu können.

Der Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e. V. ist Generalpächter sowohl städtischen als auch privater Gartenflächen von insgesamt ca. 2.755.000 qm und wir können damit an ca. 7.000 Interessenten eine Gartenfläche verpachten.

Sowohl durch Verträge mit unseren Verpächtern, vor allem aber durch das "Bundeskleingartengesetz (BKleingG)" ist der Bestand dieser Gärten auf Dauer gesichert. Das setzt jedoch voraus, dass wir die Vorschriften dieses Gesetzes und die damit verbundenen vertraglichen Verpflichtungen einhalten müssen.

Zwangsläufig finden sich also in unseren Einzelpachtverträgen und der Gartenordnung einige Bedingungen, die nicht immer das Verständnis unserer Gartenfreunde finden, aber eingehalten werden müssen.

Bauliche Vorschriften gibt es in Deutschland für alle Bereiche. Ist ein Grundstück z. B. im Bebauungsplan für Einfamilienhaus-Bebauung ausgewiesen, kann es nur mit Einfamilienhäusern und nicht mit einem Mehrfamilienhaus oder einer Gewerbehalle bebaut werden. Ebenso gibt es Bauvorschriften für die gepachtete Gartenfläche, die von allen zu beachten und einzuhalten sind.

Gartenflächen sind gepachtetes Land. Der Stadtverband als Generalpächter hat als Vertragspartner des Grundstückseigentümers dafür zu sorgen, dass die baurechtlichen Vorschriften auf den Gartenflächen eingehalten werden. Dadurch bildet sich der Pachtzins nicht aus Angebot und Nachfrage, sondern er ist sozial verträglich sowie gesetzlich nach der Nutzungsart "Grünfläche" festgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass alle Baulichkeiten gemäß Gartenordnung, die höchstzulässige Gesamtfläche von **24 qm** nicht überschreiten dürfen. Laubbäume wie z.B. Birken, Erlen, Eschen sowie Koniferen, Fichten, Zypressen, Eiben, usw. sind nicht zulässig; da sie die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen oder gar unmöglich machen.

Verstöße werden in manchen Fällen erst bei einer Wertermittlung des Gartens festgestellt. Eine Wertermittlung wird stets dann durchgeführt, wenn der Pächter der Gartenfläche sein Pachtverhältnis kündigt. Die Wertermittlung dient in erster Linie dazu, einen gerechten Übergabepreis für den Nachfolgepächter zu dokumentieren. Bei dieser Gelegenheit werden aber auch Dinge sichtbar, die dem Pachtvertrag und der Gartenordnung nicht entsprechen. Spätestens dann, werden von uns Auflagen erteilt, die wieder zu einem vertragsgemäßen Zustand führen sollen. Die für die Erledigung dieser Auflagen entstehenden Kosten, z. B. Rückbau, Materialien, Arbeitsaufwand, Entsorgung u. ä., werden dem scheidenden Pächter in Rechnung gestellt.

Sollte der scheidende Pächter nicht mehr in der Lage sein diese Auflagen selbst zu erledigen, sind wir gezwungen, den Nachfolgepächter zur Erfüllung dieser Auflagen zu verpflichten. Eine Nachkontrolle dieser Auflagen werden wir nach Ablauf von drei Monaten, nach der Übergabe des Kleingartens, durchführen.

Um Beachtung und Einhaltung der aufgestellten Regeln möchten wir Sie bitten.

Nun wünschen wir Ihnen eine lange Zeit viel Freude mit der gepachteten Gartenfläche.

Wuppertal, 01. März 2016

Stadtverband Wuppertal der Gartenfreunde e. V.